



Handicap Fanclub Fußball Nationalmannschaft e.V.

Wahlordnung

Handicap Fanclub Fußball Nationalmannschaft e.V. (

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2010 in Berlin, Huttenstraße 50

Präambel

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Handicap Fanclub Fußball Nationalmannschaft e.V. (HFCFN). Zur Stärkung der Demokratie im Verein soll den nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern gleichwohl eine Wahlmöglichkeit durch vorherige Briefwahl geschaffen werden. Die Durchführung der Briefwahl ist vom amtierenden Vorstand spätestens elf Monate vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung nach Zweckmäßigkeit zu beschließen.

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes des Handicap Fanclub Fußball Nationalmannschaft e.V. (HFCFN)

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Der Vorstand wird während der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Für nichtanwesende Mitglieder besteht die Möglichkeit der Briefwahl
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten –innen des Vorstandes sind alle Mitglieder

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Vorsitzende beruft rechtzeitig, jedoch mindestens sieben Monate vor der Mitgliederversammlung, auf der sich die Kandidaten vorstellen sollen, den Wahlausschuss. Gleichzeitig werden zwei ständige Vertreter bestimmt, die in der genannten Reihenfolge nachrücken, wenn Mitglieder des Wahlausschusses vorübergehend ausfallen oder endgültig

ausscheiden. Der Wahlausschuss kann grundsätzlich von Helfern unterstützt werden.
Mitglieder des Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten des zu wählenden Vorstandes sein.

- (2) Der dreiköpfige Wahlausschuss benennt unverzüglich einen Wahlleiter –in
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses ist begrenzt und endet entweder
 - mit der Anerkennung der Wahl
 - beim Austritt aus dem Verein
 - durch Rücktritt oder
 - durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- (1) Veröffentlichung einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen an den Wahlausschuss spätestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung
- (2) Entgegennahme von Wahlvorschlägen bis vier Monate vor der Mitgliederversammlung
- (3) Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung zur Kandidatur bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung
- (4) Festlegung, Bekanntgabe und Überwachung der Termine für den Wahlverlauf
- (5) Vorstellung der Kandidatinnen zwei Monate vor der Wahl und Aufforderung zur Anforderung der Wahlunterlagen
- (6) Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
- (7) Erstellung und Überwachung der termingerechten Versendung der Wahlunterlagen für die Briefwahl; spätestens sechs Wochen vor der Wahl.
- (8) Vermerk im Wählerinnenverzeichnis, wer schriftliche Stimmunterlagen angefordert hat und wer schriftlich gewählt hat
- (9) Entgegennahme der Stimmunterlagen und Beendigung der Briefwahl spätestens am Tag der Mitgliederversammlung (bei persönlicher Abgabe).
- (10) Aufbewahrung und Transport der Stimmunterlagen der abgeschlossenen Briefwahl im verschlossenen Umschlag bis zur Auszählung der Stimmen auf der Mitgliederversammlung.
- (11) Am Eingang zur Mitgliederversammlung Kontrolle, ob das Mitglied schon schriftlich gewählt hat (Mitgliederliste); in diesem Falle keine Aushändigung eines Stimmzettels an das Mitglied
- (12) Verteilung und Einsammlung der Stimmzettel bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung
- (13) Gemeinsame Auszählung der Stimmen aus Briefwahl und Wahl auf der Mitgliederversammlung, Feststellung der satzungsgemäßen Durchführung der Wahl, Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (14) Erstellung und Überwachung der termingerechten Versendung der Wahlunterlagen für die Briefwahl; spätestens sechs Wochen vor der Wahl.
- (15) Vermerk im Wählerinnenverzeichnis, wer schriftliche Stimmunterlagen angefordert hat und wer schriftlich gewählt hat
- (16) Entgegennahme der Stimmunterlagen und Beendigung der Briefwahl spätestens am Tag der Mitgliederversammlung (bei persönlicher Abgabe).
- (17) Aufbewahrung und Transport der Stimmunterlagen der abgeschlossenen Briefwahl im verschlossenen Umschlag bis zur Auszählung der Stimmen auf der Mitgliederversammlung.
- (18) Am Eingang zur Mitgliederversammlung Kontrolle, ob das Mitglied schon schriftlich gewählt hat (Mitgliederliste); in diesem Falle keine Aushändigung eines Stimmzettels an das Mitglied
- (19) Verteilung und Einsammlung der Stimmzettel bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung
- (20) Gemeinsame Auszählung der Stimmen aus Briefwahl und Wahl auf der Mitgliederversammlung, Feststellung der satzungsgemäßen Durchführung der Wahl, Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Die Kurzvorstellung der Kandidatinnen wird in geeigneter Weise vorgenommen, z. B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
- (2) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet vier Monate vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Kandidatinnen erhalten während der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung der eigenen Person, es besteht die Gelegenheit zur Befragung durch die anwesenden Mitglieder.
- (4) Vor dem Versand der Briefwahlunterlagen an die Mitglieder prüft der Wahlausschuss die Wahlvorschläge auf die Vollständigkeit, das Bestehen der Mitgliedschaft aller Kandidatinnen und deren Wählbarkeit nach geltendem Recht..
- (5) Die Portokosten für den Rückversand der Stimmunterlagen trägt das anfordernde Mitglied.

§ 6 Wahlunterlagen

- (1) Stimmzettel
- (1) Dieser muss folgende Angaben vorgedruckt enthalten:
 - »Stimmzettel für die Wahl zum Vorstand des Handicap Fanclub Fußball Nationalmannschaft e. V. für die Amtszeit von 20xx bis 20xx«
 - Aufführung der Kandidatinnen mit Vor- und Zuname. Vor jeder Kandidatin ein Kreis in ausreichender Größe zum Ankreuzen der Stimme.
 - Der Stimmzettel führt zunächst alle Kandidatinnen für die Wahl zum Vorstand auf. Anschließend folgt eine separate Auflistung derjenigen Kandidatinnen, die, sofern sie in den Vorstand gewählt werden, außerdem zur Wahl für das Amt der Vorsitzenden zur Verfügung stehen.
- (2) Der Stimmzettel wird bei der Briefwahl um folgende Angaben ergänzt:
 - »Nur im verschlossenen farbigen Umschlag für den Stimmzettel einsenden!«
- (3) Wahlbriefumschläge (Briefwahl)
- (4) Diese sollen farbig sein und lediglich den Aufdruck oder die Aufschrift aufweisen: »Farbiger Umschlag für den Stimmzettel zur Wahl zum Vorstand des Handicap Fanclub Fußball Nationalmannschaft e.V 20xx«
- (2) Postbriefumschläge (Briefwahl)
- (5) Diese müssen die Einsendungsanschrift aufweisen. Sie tragen den Aufdruck: »Postumschlag für den Wahlvorstand.« Das Absenderfeld ist vom Mitglied auszufüllen.
- (3) Die Stimmunterlagen für Briefwahl sind innerhalb einer Frist von vier Wochen – der genaue Termin (Datum des Poststempels) wird durch den Wahlausschuss festgelegt – an den Wahlausschuss zurückzusenden. Per Post beim Wahlvorstand eingehende Stimmunterlagen werden bei der Auszählung berücksichtigt, sofern sie bis zum angegebenen Datum eingegangen sind. Persönlich zur Mitgliederversammlung mitgebrachte Stimmzettel dürfen dort zur Wahl verwendet werden. Elektronisch übermittelte Stimmunterlagen sind ungültig.
- (4) Alle zurückgesandten Postbriefumschläge der Briefwahl, das Wählerverzeichnis einschließlich der Stimmzettel aus der Direktwahl und der Briefwahl werden noch sechs Monate nach der Wahl bei der Wahlleiterin aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vernichtet, soweit kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren anhängig ist.

§ 7 Wahlmodus

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

- (2) Es findet eine Personenwahl statt. Bei der Wahl zum Vorstand hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder zählt. Ein Mitglied des Vorstands wird von den Mitgliedern zur Vorsitzenden gewählt.
- (3) Es werden nur die angekreuzten Stimmen als Ja- Stimmen gezählt. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 8 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmunterlagen aus Briefwahl und Wahl auf der Mitgliederversammlung erfolgt in einem Arbeitsgang während der Mitgliederversammlung. Die Stimmunterlagen dürfen nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet werden.
- (2) Über diese Wahlausschusssitzung während der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Stimmauszählung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das von allen drei anwesenden Ausschussmitgliedern unterzeichnet wird und innerhalb einer Woche der amtierenden Vorsitzenden und sämtlichen Kandidatinnen in Abschrift vorzulegen ist.
- (3) Gewählt als Vorstandsmitglieder sind die nach der Stimmenzahl bestplatzierten Kandidatinnen. Über die Reihenfolge der Platzierung entscheidet im Fall gleicher Stimmenzahl das Los.
- (4) Zur Vorsitzenden ist gewählt, wer in den Vorstand gewählt wurde und bei der Wahl zum Vorsitz die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Vorstand die Vorsitzende.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder haben binnen drei Wochen nach Erhalt des Ergebnisprotokolls die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Der Wahlausschuss kann eine Nachfrist festlegen.

§ 9 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird möglichst noch während der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (2) Eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Homepage ist möglich.
- (3) Im Falle eines falsch verkündeten Ergebnisses ist das wirkliche maßgebend (vgl. BGH in: NJW 1975, 2101).

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Jedes Mitglied des Handicap Fanclub Fußball Nationalmannschaft e. V. kann die Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung anfechten.
- (2) Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (3) Die endgültige Entscheidung über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Wahlausschuss zu treffen.
- (4) Ist der Einspruch begründet, erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig.

§ 11 Wiederholungswahl

Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich nach denselben Wahlvorschriften durch denselben Wahlausschuss zu wiederholen